

## Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376.

Von

**Dr. Ferdinand Bischoff,**

k. k. Regierungsrath und Professor an der Universität in Graz.

In den Reihen der bisher veröffentlichten steiermärkischen Rechtsquellen tritt recht auffallend der Mangel eines umfangreicheren Stadtrechtes aus dem Mittelalter hervor. Es sind zwar schon zahlreiche Privilegien steiermärkischer Städte (am besten in den Geschichtsblättern von Zahn) bekannt geworden, aus denen zu ersehen ist, dass die Städte in Steiermark, wie anderswo, Handels- und Gewerberechte, Jahr- und Wochenmärkte, Meilen- und Niederlagsrechte, Mauth- und Zollrechte und Freiheiten, in der Regel auch ihre selbstgewählten Richter und Räthe hatten, aus denen aber nichts oder doch nur sehr wenig zu ersehen ist von der Art und Weise der Ausübung dieser Rechte, von den Einrichtungen, welche zu diesem Behufe bestanden, vom Finanz- und Polizeiwesen der Städte, und am allerwenigsten von dem in den steiermärkischen Städten geltenden Privat- Straf- und Processrechte. Andere Quellen, aus denen genauere Nachrichten über diese Gegenstände zu schöpfen wären, wurden bis jetzt nicht veröffentlicht, man müsste denn das (von H. M. Schuster herausgegebene) Wiener Weichbildbuch, die Handfeste Herzog Albrechts vom Jahre 1340<sup>1</sup> oder das Stadtrecht von Wiener-Neustadt zu den steiermärkischen Stadtrechtsquellen zählen, wozu aber jede Berechtigung zu fehlen scheint. Der Umstand, dass Judenburg eine jetzt im steiermärkischen Landesarchiv befindliche Abschrift des Wiener Weichbildbuches und der Handfeste Herzog Albrechts vom

<sup>1</sup> Siehe Peinlich, Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark, 43.